

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

22. April 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der transparente Beutel aus Polypropylen (L/B 35,5 cm x 10 cm) zuzüglich der transparenten Luftpolsterfolie aus Kunststoff (L/B 9,5 cm x 8,5 cm) zur Befüllung mit einem Regenschirm des Herstellers FARE-Guenther Fassbender GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die FARE-Guenther Fassbender GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 28. Mai 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 29. Mai 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie importiere Regenschirme. Diese würden aus Fernost in transparenten Polybeuteln und transparenter Luftpolsterfolie aus PP oder PE geliefert. Polybeutel und Luftpolsterfolie seien eine Transportverpackung, die die Regenschirme vor Nässe, Staub, Schmutz und Kratzern schütze und daher als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen. Ihre Kunden seien Werbemittelhändler, die die Produkte weiterveräußern.

Die Abmessungen der Polybeutel betragen ca. 37 x 10 cm (L x B) oder 102 x 10 cm (L x B), die der Luftpolsterfolie ca. 18 x 6 cm (L x B). Es handele sich um eine Einstückverpackung.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ein Muster übersandt.

Mit Nachricht vom 24. Oktober 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und zur Konkretisierung des Antrags aufgefordert. Sie hat der Antragstellerin mitgeteilt, dass für jede zu beurteilende Verpackung Abbildungen und Informationen zu den Maßen und Material der Verpackung zu übermitteln seien und darauf hingewiesen, dass beispielsweise eine Entscheidung über das übersandte Muster erfolgen könne.

Mit Nachricht vom 18. November 2019 hat die Antragstellerin den Antrag konkretisiert und nach weiterer Erläuterung am 6. Januar 2020 um Entscheidung über das übersandte Muster gebeten.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und anhand des übersandten Musters näher spezifizierte transparente Beutel aus Polypropylen (L/B 35,5 cm x 10 cm) zuzüglich der transparenten Luftpolsterfolie aus Kunststoff (L/B 9,5 cm x 8,5 cm) zur Befüllung mit einem Regenschirm des Herstellers FARE-Guenther Fassbender GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verpackung. Es handelt sich jedoch um eine Transportverpackung, da der Prüfgegenstand typischerweise im Handel verbleibt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den im Prüfgegenstand befindlichen Regenschirm in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem Regenschirm des Herstellers FARE-Guenther Fassbender GmbH („**Regenschirm**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackung

Der Prüfgegenstand ist keine Verkaufs- oder Umverpackung, sondern eine Transportverpackung. Verpackungen von Regenschirmen in Gestalt des Prüfgegenstandes fallen mehrheitlich im Handel an. Sie sind damit nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG bestimmt.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 22-000-0490 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) fallen zwar Verkaufs- und Umverpackungen von sonstigen Gebrauchsgegenständen für den Haushalt aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 80 Stück überwiegend im privaten Endverbrauch an.

Das Produktblatt 22-000-0490 findet auch auf Verpackungen von Regenschirmen Anwendung. Es nennt zwar als Produkte ausdrücklich nur Backformen, Flaschenöffner, Korkenzieher, Nudelholz, Wäscheklammern und Wäschekörbe. Die Aufzählung endet jedoch mit „sonstige“ bzw. „u.v.a.m.“, ist damit nicht abschließend und erfasst so gerade auch weitere, nicht konkret genannte Gebrauchsgegenstände für den Haushalt.

Der Begriff „Haushalt“ im Sinne der Produktgruppe mit der Produktgruppennummer 22-000 ist weit gefasst. Dies beinhaltet nicht nur zur Haushaltsführung notwendige Gegenstände, sondern diverse Dinge, die sich in einem Haushalt befinden. Die Nutzung unmittelbar im Haus ist nicht erforderlich. Dies ergibt sich insbesondere aus der Nennung von auch im Freien verwendeten

Wäscheklammern als Produktbeispiel im Produktblatt 22-000-0490 sowie aus dem Bestehen eines Produktblattes für Schmuck, Modeschmuck, Phantasieschmuck in der Produktgruppe Haushalt (Produktblatt 22-000-0350). Bei einem Regenschirm handelt es sich um einen zum Schutz vor Regen genutzten Gebrauchsgegenstand, der zur üblichen Grundausstattung eines Privathaushalts gehört. Daher sind laut dem Produktblatt 08-040-0540 für Sonnenschirme, Gartenschirme in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) auch Regenschirme dem Produktblatt 22-000-0490 zuzuordnen.

Im Produktblatt 22-000-0490 sind Beutel und Einschläge aus Kunststoff zwar ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt.

Der Prüfgegenstand ist jedoch keine solche Verkaufsverpackung. Regenschirme werden typischerweise ohne eine solche Verpackung angeboten. Verpackungen in der Gestalt des Prüfgegenstandes werden vorwiegend bereits vom Handel selbst entfernt oder vom Kunden im Handel zurückgelassen.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und ein Regenschirm im Einzelfall dem Kunden doch in Kunststoff- bzw. Luftpolsterfolie angeboten wird, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob eine bestimmte Art von Verpackung (Kunststoffbeutel zuzüglich Luftpolsterfolie) eines bestimmten Produktes (Regenschirm) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – im Handel verbleibt.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Transportverpackungen wie der Prüfgegenstand fallen bereits typischerweise nicht beim Endverbraucher und damit auch nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich im Handel verbleiben, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von Mengen von bestimmten Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 84). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Klebstreifen zum Befestigen), gelten gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





